

---

**Was bedeutet der Begriff  
«Freizügigkeitsleistung»?**

Unter Freizügigkeitsleistung ist der Betrag zu verstehen, welcher einer versicherten Person infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses und des Austritts aus der Vorsorgeeinrichtung als Austrittsleistung zusteht. Das Gesetz spricht in diesem Zusammenhang von einem "Freizügigkeitsfall" und bedingt, dass vorgängig kein Vorsorgefall (Alter, Invalidität oder Tod) eingetreten ist.

Seit 1995 regelt das Freizügigkeitsgesetz (FZG) die Ansprüche im Freizügigkeitsfall. Dieses besagt unter anderem,

- dass bei Stellenwechsel die Ihnen zustehende Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers zu überweisen ist;
- dass - sofern Sie nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses keine neue Stelle antreten - die Ihnen zustehende Austrittsleistung in Form einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos zur Verfügung zu stellen ist.

---

**Wann kann ich mir meine  
Freizügigkeitsleistung bar  
auszahlen lassen?**

In folgenden Fällen können Sie Ihre Freizügigkeitsleistung in bar beziehen:

- Endgültiges Verlassen der Schweiz, ohne Wohnsitznahme im Fürstentum Liechtenstein. Achtung: Seit 1. Juni 2007 können Sie sich die Freizügigkeitsleistungen nicht mehr bar ausbezahlen lassen, wenn Sie sich in einem EU-Land niederlassen und der dort obligatorischen Vorsorge für Alter, Todesfall und Invalidität unterstehen.

Eine Liste über alle EU und EFTA-Staaten ist publiziert unter:

[www.sfbvg.ch](http://www.sfbvg.ch) » » Verbindungsstelle » » Grundlagen » » Liste der EU und EFTA-Staaten.

- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb, ohne der obligatorischen beruflichen Vorsorge weiterhin zu unterstehen (aktuelle Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse erforderlich).
- Freizügigkeitsleistung ist geringer als Ihr persönlicher Jahresbeitrag.
- Im Rahmen der Wohneigentumsförderung können erwerbsfähige versicherte Personen ihr Altersguthaben mittels Verpfändung oder Vorbezug ganz oder zum Teil für die Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum einsetzen. Weitere Informationen finden Sie in unserem Infoblatt *Wohneigentumsfinanzierung*.

---

**Wie gehe ich vor, wenn ich  
die Freizügigkeitsleistung  
bar beziehen will?**

- Die Höhe der Ihnen zustehenden Freizügigkeitsleistung ersehen Sie aus Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis.
- Füllen Sie das Formular *Austrittsmeldung* aus und legen die dort unter Ziffer 3 entsprechenden Dokumente bei.
- Für eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist die Zustimmung Ihres Ehepartners / eingetragenen Partners und die Beglaubigung der Unterschriften unbedingt erforderlich.

---

**Wie kann ich meine  
Freizügigkeitsleistung  
optimal anlegen?**

Bei Freizügigkeitsleistungen ist die Anlagefreiheit von Gesetzes wegen beschränkt. Falls Ihre Freizügigkeitsleistung höher ist, als für den Einkauf der vollen reglementarischen Leistungen in Ihre neue Pensionskasse nötig, oder wenn Sie in keine neue Pensionskasse eintreten, stehen Ihnen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Abschluss einer **Freizügigkeitspolice** mit Vorsorgeschutz
- Eröffnung eines **Freizügigkeitskontos** mit oder ohne Wertschriftendepot

Welche Lösung für Sie ideal ist, hängt stark von Ihren persönlichen Zielen und individuellen Bedürfnissen ab:

- Zum Schliessen von Versicherungslücken eignet sich eine Freizügigkeitspolice, falls Sie über genügend Kapital verfügen und eine längere Anlage planen.
- Bei kleineren Summen und sehr kurzer Anlagedauer kann ein Freizügigkeitskonto ohne Risikoschutz, das wie ein Sparbuch funktioniert, eine geeignete Form darstellen.
- Soll Ihre Freizügigkeitsleistung ohne Versicherungsschutz längerfristig investiert werden, lohnt es sich, ab einem höheren Betrag ein Freizügigkeitskonto zu prüfen, bei dem eine Anlage in Wertschriften erfolgt.  
Für die richtige Anlage einer Freizügigkeitsleistung sind Versicherungsschutz und Kapitalsumme sowie Anlagedauer und Risikobereitschaft entscheidend.

---

### **Wann kann ich meine Freizügigkeitspolice bzw. mein Freizügigkeitskonto auflösen?**

Eine Freizügigkeitspolice bzw. ein Freizügigkeitskonto kann, sofern nicht ein versichertes Ereignis zuvor eintritt, frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters bezogen werden. Für Barauszahlungen gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Barauszahlung von Freizügigkeitsleistungen. Zudem kann eine Police oder ein Konto auf Wunsch in folgenden Fällen vorzeitig aufgelöst werden:

- Wenn Sie Anspruch auf eine volle Invalidenrente der Invalidenversicherung (IV) haben und für den Invaliditätsfall keine Leistungen versichert sind.
- Beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters bzw. frühestens fünf Jahre vor oder spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

Ihr Vorsorgeberater von Swiss Life findet bestimmt die optimale Lösung für Sie. Lassen Sie sich unverbindlich beraten. Weitere Informationen finden Sie unter **[www.swisslife.ch/wings](http://www.swisslife.ch/wings)**.

---